Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Stadt Lauf an der Pegnitz zur Beitragsentlastung in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Die Kindertageseinrichtungen (Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind ein zentraler Bestandteil in der Laufer Bildungs- und Betreuungslandschaft. Ihr Ziel ist es, Kinder möglichst frühzeitig und ganzheitlich in ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten, sie im spielerischen Lernen zu fördern und ihnen grundlegende Kompetenzen für ihren weiteren Lebensweg zu vermitteln.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags leisten die Einrichtungen in städtischer sowie freier Trägerschaft kompetente und qualifizierte Arbeit vor allem für Laufer Familien. Neben der frühkindlichen Bildung vermitteln sie wichtige soziale, emotionale und motorische Schlüsselqualifikationen für Kinder aller sozialen und kulturellen Schichten. Durch Feste, Projekte und Kooperationen tragen sie zudem aktiv zum gesellschaftlichen Leben in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bei.

Gemäß der jeweiligen Benutzungssatzungen bzw. Regelungen zu den Elternbeiträgen stehen die Kindertageseinrichtungen in Lauf a.d.Pegnitz in erster Linie den Kindern der Gemeindeangehörigen der Stadt Lauf zur Verfügung. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, ist eine Aufnahme nach Absprache mit der Abteilung Familie & Bildung auch für Kinder aus anderen Gemeinden möglich.

Um Laufer Familien gezielt bei den Betreuungsgebühren zu entlasten und vielen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation des Elternhauses eine gleichberechtigte Teilhabe an frühkindlicher Bildung zu ermöglichen, gewährt die Stadt Lauf auf Grundlage dieser Richtlinie kommunale Zuschüsse zu den Elternbeiträgen.

Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

I. Voraussetzung

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind Kinder, die eine nach Art. 2 BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besuchen und zum jeweiligen Stichtag mit ihrer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz (i. S. v. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO) gemeldet sind. Ein bloßer Nebenwohnsitz begründet keinen Anspruch.

Maßgeblich für das Bestehen des monatlichen Zuschussanspruchs sind die Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Kalendermonats (Stichtag).

Verlegt ein Kind seinen Hauptwohnsitz im Laufe eines Kalendermonats nach Lauf a.d.Pegnitz entsteht der Anspruch auf den Zuschuss erstmals ab dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Liegt der Zuzug genau auf dem 1. Tag eines Kalendermonats, besteht der Anspruch bereits für diesen Monat.
Verlegt ein anspruchsberechtigtes Kind seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde, wird der Zuschuss für den Monat, in dem der Umzug stattfindet, noch einmalig gewährt, sofern die

Hauptwohnung am 1. Tag dieses Monats noch in Lauf a.d.Pegnitz bestand. Ab dem 1. Tag des auf den Wegzug folgenden Kalendermonats entfällt der Zuschussanspruch vollständig.

II. Art und Umfang

Die freiwilligen Zuschüsse zur Entlastung der Elternbeiträge werden monatlich als Pauschalbetrag unter Einhaltung aller Voraussetzungen gewährt für:

1. Ermäßigung für Geschwisterkinder
Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Laufer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, wird bei der Gebührenabrechnung für das zweite sowie jedes weitere Kind ein pauschaler Geschwisterabschlag von jeweils 50 Euro monatlich als eigener Posten vom Gesamtbetrag abgezogen (keine direkte Minderung des regulären Gebührensatzes). Als Kinder einer Familie im Sinne dieser Richtlinie gelten neben leiblichen und adoptierten Kindern auch Halb- und Pflegekinder, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

2. Ermäßigung für Vorschulkinder
Für Laufer Kinder in einer Laufer Kindertageseinrichtung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Vorschulkinder), geboren zwischen dem 01.10. (des Vorjahres) und dem 30.06. (des Einschulungsjahres), sowie Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. (des Einschulungsjahres) sechs Jahre alt werden, wird bei der Gebührenabrechnung ein monatlicher Zuschuss von 30 Euro als eigener Posten vom Gesamtbetrag abgezogen (keine direkte Minderung des regulären Gebührensatzes). Als Vorschuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September des Jahres vor der Einschulung bis zum 31. August des Einschulungsjahres.

III. Mitteilungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Einrichtungsträger sowie der Stadt Lauf a.d.Pegnitz jede Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht gewährte Zuschüsse, die auf einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung des Wegzugs beruhen, sind von den Personensorgeberechtigten (bzw. über den Einrichtungsträger) zurückzuerstatten.

IV. Verfahren

Die freiwilligen Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Einrichtungsträger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz können die Zuschüsse nach dieser Richtlinie für alle anspruchsberechtigten Kinder mit Hauptwohnsitz in Lauf a.d.Pegnitz in Anspruch nehmen, sofern diese in einer von ihnen betriebenen Einrichtung im Stadtgebiet betreut werden. Der Träger verpflichtet sich, die ausgezahlten Pauschalen durch gesonderte Ausweisung in der Beitragsrechnung vollständig und ungekürzt als monatlichen Abzugsposten vom regulären Elternbeitrag an die Personensorgeberechtigten weiterzugeben. Eine Verrechnung mit allgemeinen Betriebskosten ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung an den Träger durch die Stadt erfolgt monatlich oder quartalsweise bzw. zum Ende des Betreuungsjahres auf Grundlage einer namentlichen Meldung der anspruchsberechtigten Kinder. Die Endabrechnung über die tatsächlich an die Eltern weitergeleiteten Beträge ist bis spätestens 31.10. für das abgelaufene Kindergartenjahr vorzulegen. Überzahlte Beträge sind an die Stadt zurückzuerstatten.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Stadt Lauf an der Pegnitz zur Beitragsentlastung in Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.01.2027 in Kraft.